

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 68

Berlin, den 10. September 2021

03227

27.8.2021	Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze	982
	2020-1; 2001-1; 2011-1; 2130-3; 2022-2; 2020-1-13	
27.8.2021	Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	989
	754-1; 2001-1	
27.8.2021	Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz)	995
	2162-8; 2162-1; 2001-1; 2162-5; 2162-5-1	
27.8.2021	Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin (Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz – PSNVG)	1000
	2127-19	
17.8.2021	Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes „Dreieck Späthsfelde“ im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Baumschulenweg und Johannisthal . . .	1003
	2130-3-199	
24.8.2021	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenverordnung	1005
	2013-1-19	
1.9.2021	Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsvergütungsverordnung – JVVollzVergV)	1006
	350-9	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 6,40 €

Gesetz**zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
und anderer Gesetze**

Vom 27. August 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
 Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
 Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
 Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs
 Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
 Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „tätiger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „die“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Fraktionen

(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind. Die Fraktionszugehörigkeit eines Mitglieds der Bezirksverordnetenversammlung zur bisherigen Fraktion entfällt bei Eintritt in eine andere in der Bezirksverordnetenversammlung mit einer Fraktion bereits vertretene Partei oder Wählergemeinschaft.

(2) Konstituiert sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion einer Partei- oder Wählergemeinschaft, die bereits bis zum Ende der abgelaufenen Wahlpe-

riode eine Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet hat, ist die neue Fraktion die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Fraktion, wenn ihre Mitglieder innerhalb dieses Zeitraums gegenüber der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher die Rechtsnachfolge erklären. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher kann die Frist nach Satz 1 verlängern.

(3) Die Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung der Bezirksverordnetenversammlung mit; sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Fraktionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Bezirksverordnetenvorsteherin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „Bezirksverordnetenvorsteherin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bezirksverordnetenvorsteherin oder den Bezirksverordnetenvorsteher, ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglie-

der im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Sie oder er selbst wird von ihrer oder seiner Stellvertretung verpflichtet.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher bilden den Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher.

(2) Dem Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ist Gelegenheit zu geben, im Rat der Bürgermeister (§§ 14 – 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen, soweit sie den Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betreffen. Dies gilt nicht für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „deren“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bezirksverordnetenversammlung kann beschließen, dass von ihren Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Bezirksverordneten, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 6 Satz 2 und 3 und die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Protokollierung bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 4 wird vor dem Wort „Ausschüsse“ das Wort „weiteren“ gestrichen und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse kann durch Beschluss des Ausschusses zugelassen werden.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Bezirksverordnetenvorsteherin oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Bezirksverordnete“ durch die Wörter „Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Ausschüsse können beschließen, dass von ihren Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Ausschussmitglieder, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung

angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 3 Satz 2 und die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Anfertigung von Protokollen bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verbot der Entlassung

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Tätigkeit als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen, Anfragen an das Bezirksamt zu richten und Einsicht in die Akten des Bezirksamts zu nehmen. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt. Kleine Anfragen sind durch das Bezirksamt spätestens innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten und dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Bezirksverordnetenversammlungen.

(2) Das Bezirksamt darf die Beantwortung von Anfragen und die Einsicht in die Akten verweigern, soweit schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch eine Beantwortung oder Akteneinsicht unter Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung oder Maßgaben der Geheimhaltung schriftlich zu begründen. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 4 dürfen Anfragen nicht beantwortet und die Akteneinsicht nicht gewährt werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirksverordneten haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit eine Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 500 Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bürgerdeputierten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz angefügt:

„Nicht unter Satz 1 fallen Wahlen nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a).“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. die bezirkliche Anmeldung zur Städtebauförderung;

10. die bezirkliche Kitaentwicklungsplanung, bezirkliche Schulentwicklungsplanung, bezirkliche soziale Infrastrukturkonzepte, bezirklicher Fußverkehrsplan, bezirklicher Radverkehrsplan;“

- b) In der bisherigen Nummer 10 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Trägerinnen und“ eingefügt.

- c) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 11 bis 13.

13. In § 13 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 „Bei Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung prüft das Bezirksamt auch, ob alternative Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Erreichung des Gegenstandes des Ersuchens in Betracht kommen und teilt der Bezirksverordnetenversammlung das Ergebnis mit. Soweit das Bezirksamt alternative Maßnahmen ablehnt, teilt es der Bezirksverordnetenversammlung die Gründe dafür mit.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter“ durch die Wörter „Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder ihre oder seine Vertretung“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung der Ordnungsgewalt der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers und in den Sitzungen der Ausschüsse der Ordnungsgewalt der oder des Ausschussvorsitzenden.“
15. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Servicevereinbarungen“ die Wörter „sowie die Arbeit im Rat der Bürgermeister und seinen Fachausschüssen“ eingefügt.
16. In § 16 werden die Absätze 1 und 2 jeweils wie folgt geändert:
- In Buchstabe c) werden nach dem Wort „tätigen“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
 - In Buchstabe d) werden die Wörter „die Vertreter und deren“ durch die Wörter „die Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und“ ersetzt.
 - In Buchstabe e) wird das Wort „den“ durch die Wörter „die Patientenfürsprecherinnen und“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Das Bezirksamt darf die Auskunft und die Einsichtnahme verweigern, wenn der Auskunft oder der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung oder Maßgaben der Geheimhaltung gegenüber dem Ausschuss zu begründen.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Buchstabe a) wird das Wort „den“ durch die Wörter „die Petentinnen und“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach den Wörtern „unterrichtet die“ die Wörter „Petentinnen und“ eingefügt.
18. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „soviel“ durch die Wörter „so viele Bewerberinnen und“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ vorangestellt.
 - Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter.“
 - In Satz 6 werden vor dem Wort „Unterzeichner“ die Wörter „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Buchstabe a) wird das Wort „Bürgerdeputierter“ durch die Wörter „Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie deren Stellvertreterin“ ersetzt.
 - In Buchstabe b) werden die Wörter „ihre oder“ vorangestellt.
- Die Buchstaben d) und e) werden wie folgt gefasst:
 „d) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamtin oder Beamter oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig ist,
 e) weder Mitglied noch Prüferin oder Prüfer des Rechnungshofs ist.“
20. In § 23 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bürgerdeputierte oder“ eingefügt.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Buchstabe a) werden die Wörter „Bürgerdeputierter oder“ durch die Wörter „Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie Stellvertreterin oder“ ersetzt.
 - Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 „b) mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländerinnen und Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen eine wahlberechtigte Person vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre,“
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bürgerdeputierte oder“ und nach dem Wort „Bürgerdeputierter“ die Wörter „sowie Stellvertreterin“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „einen Bürgerdeputierten oder Stellvertreter“ durch die Wörter „Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte“ ersetzt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „einer oder“ und nach den Wörtern „Bürgerdeputierten oder“ die Wörter „einer Stellvertreterin oder eines“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 ist für die Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Bezirksamt besteht aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, von denen eine oder einer zugleich zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird; sie bilden die Mitglieder des Bezirksamts. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Mitglieder des Bezirksamts gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen die Leiterin oder der Leiter des Rechtsamts und die Leiterin oder der Leiter des Steuerungsdienstes oder die jeweilige Stellvertretung mit beratender Stimme teil.“
 - In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Vertreterin oder der“ ersetzt.
24. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der Bezirksbürgermeisterin oder“ eingefügt.
25. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe d) werden nach den Wörtern „Abberufung von“ die Wörter „Vertreterinnen und“ und nach dem Wort „Vertretern“ die Wörter „sowie ihren Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

- b) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:
 „i) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten und der Personalstelle für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung; die Stellungnahme zur Versetzung von Dienstkräften von der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;“
- c) In Buchstabe k) werden die Wörter „die Mitglieder“ durch die Wörter „den Mitgliedern“ ersetzt.
26. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zu Satz 1 zu regeln“ durch die Wörter „in der Anlage zu Satz 1 durch Rechtsverordnung zu ändern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma und das Wort „Existenzgründerinnen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma und das Wort „Investorinnen“ eingefügt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Absatz 7 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Zielvereinbarungen“ werden die Wörter „mit Stellen innerhalb des Bezirks“ eingefügt.
27. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister leitet einen eigenständigen Geschäftsbereich, dem insbesondere der Steuerungsdienst, das Rechtsamt und die Serviceeinheiten Finanzen und Personal zugeordnet sind.“
28. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Bezirksbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksbürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gibt“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte aus.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksbürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Bezirksbürgermeisterin oder“ eingefügt.
29. In § 39a Absatz 1 werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
30. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung.“
- b) Der neue Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Eine Pflicht zur Beantwortung von Einwohnerfragen besteht jedoch nicht, wenn die Fragestellenden in der Sitzung ohne wichtigen Grund abwesend sind. Die Fragestellenden haben keinen Anspruch auf Anonymisierung ihres Namens im Sitzungsprotokoll.“
31. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
 „Die Trägerinnen und Träger des Begehrens sind von der Bezirksverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschüssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten anzuhören. Im Anschluss können die Vertrauenspersonen Änderungen vornehmen, sofern diese zu keiner wesentlichen Veränderung des Begehrens führen.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Wahlscheinen, die“ die Wörter „Bezirkswahlleiterinnen und“ eingefügt.
32. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Diplomjuristinnen und“ eingefügt.
- b) Dem Wort „Diplomjuristen“ werden die Wörter „Diplomjuristinnen und“ vorangestellt und die Wörter „Aufgaben des Leiters des Rechtsamts oder dessen Stellvertreters“ werden durch die Wörter „Leitung des Rechtsamts oder die stellvertretende Leitung des Rechtsamts“ ersetzt.
33. § 49 wird aufgehoben.
34. § 50 wird § 49.
35. Die Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:
- I. Geschäftsbereich Bürgermeisterin/Bürgermeister
1. Serviceeinheit Finanzen mit den Aufgabenstellungen: Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft Kassenwesen
 2. Serviceeinheit Personal mit den Aufgabenstellungen: Personalverwaltungsservice Personalentwicklungsservice
 3. Wirtschaftsförderung nach § 37 Absatz 3
 4. Sozialraumorientierte Planungskoordination (SPK)
 5. „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)
 6. „Pressestelle“
 7. „Rechtsamt“
 8. „Zentrale Vergabestelle“
- II. Geschäftsbereich Schul- und Sportamt mit den Aufgabenstellungen:
 Schulträgerschaft
 Förderung des Sports
- III. Geschäftsbereich Ordnungsamt mit den Aufgabenstellungen:
 Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung)
 Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)
 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
 Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4
- IV. Geschäftsbereich Stadtentwicklungsamt mit den Aufgabenstellungen:
 Stadtplanung
 Bau- und Wohnungsaufsicht
 Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
 Denkmalschutz
 Quartiersmanagement
- V. Geschäftsbereich Amt für Soziales mit den Aufgabenstellungen:
 Betreuungsbehörde und Soziale Dienste
 Materielle Hilfen

Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (Jobcenter)
Teilhabeamt

- VI. Geschäftsbereich Jugendamt
mit den Aufgabenstellungen:
Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhabefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben)
Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetriebe)
- Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet:
1. Das Amt für Weiterbildung und Kultur
mit den Aufgabenstellungen:
Volkshochschule
Musikschule
Jugendkunstschule
Bibliotheken
Kultur
Regionalmuseum
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I oder II zuzuordnen.
 2. Das Straßen- und Grünflächenamt mit den Aufgabenstellungen:
Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)
Straßenverwaltung
Straßenverkehrsbehörde (mit Ausnahme der den Ämtern für Bürgerdienste zugewiesenen Aufgaben)
Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, III oder IV zuzuordnen.
 3. Das Umwelt- und Naturschutzamt
mit den Aufgabenstellungen:
Umweltplanung, -beratung und -information
Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)
Natur- und Artenschutz
ist gemeinsam mit dem Straßen- und Grünflächenamt zuzuordnen.
 4. Die Serviceeinheit Facility Management
mit den Aufgabenstellungen:
Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung
Hochbauservice
Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)
IT-Service
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, II oder IV zuzuordnen.
 5. Das Amt für Bürgerdienste
mit den Aufgabenstellungen:
Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgabe der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen für Gäste im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung)
Standesamt
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
Wohnungsamt
Wahlen
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, IV oder V zuzuordnen.
 6. Das Gesundheitsamt
mit den Aufgabenstellungen:
Gesundheitsschutz und -aufsicht
Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene
Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder
Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen

ist wahlweise den Geschäftsbereichen V oder VI zuzuordnen.

7. Die Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist gemeinsam mit dem Gesundheitsamt zuzuordnen.
8. Beauftragte:
„Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“
„Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“
„Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“
„Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“
„EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“
„Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“
„Klimaschutzbeauftragte“ oder „Klimaschutzbeauftragter“
sind dem Geschäftsbereich I zuzuordnen. Die Regelungen in anderen Gesetzen gelten vorrangig.
Die Zuordnung der weiteren Gliederungseinheiten erfolgt durch Beschluss des Bezirksamts. Die Gliederungseinheiten 2 und 3 sowie die Gliederungseinheiten 6 und 7 werden jeweils zu einer Einheit zusammengefasst.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Änderung der“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksamter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Politische Zielvereinbarungen und fachliche Zielvereinbarungen

(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister kann mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern Zielvereinbarungen zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abschließen (politische Zielvereinbarungen). Diese Zielvereinbarungen sollen die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und der Bezirksamter.

(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann mit den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern in Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse fachliche Zielvereinbarungen abschließen. Diese Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber der Stadtgesellschaft, zum Zeitplan und zur Kontrolle der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Sie bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.

(3) Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen. Fachliche Zielvereinbarungen sollen für die Geltungsdauer einer Haushaltsperiode abgeschlossen werden.“

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Buchstabe a) werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die oder der“ eingefügt.
 - In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - Folgender Buchstabe d) wird angefügt:
„d) die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ und die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Entschlußkraft“ durch das Wort „Entschlusskraft“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 11 bis 13, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.“
5. § 13a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.“
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.“
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.“
 - Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
(5) Die Kosten für die Ausübung des Eingriffsrechts nach den Absätzen 1 und 2, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen Organ auferlegt werden.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.
(2) Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.“
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.“
7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
- „§ 15a
Fachausschüsse
- Der Rat der Bürgermeister setzt Ausschüsse für einzelne Fachbereiche ein (Fachausschüsse).
 - Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sollen den Geschäftsbereichen der Bezirksämter nach der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen. Soweit den Bezirksämtern nach Satz 3 bis 8 dieser Anlage die Zuordnung von Gliederungseinheiten zu einzelnen Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach den von den Bezirksämtern überwiegend gewählten Zuordnungen festgelegt werden.
 - § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.
 - Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
8. Der Wortlaut des § 18 wird wie folgt gefasst:
„Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.“
9. In Nummer 10 Absatz 11 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes werden nach dem Wort „Sportbootsstege“ ein Komma und das Wort „Landesbrunnen“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 10 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Baugesetzbuchs

In § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Eine Information der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der
Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der
Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich
tätiger Personen

§ 6 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden dem Wort „Vorsteher“ die Wörter „Vorsteherinnen und“ vorangestellt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.“
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bezirks verordneten“ durch das Wort „Bezirksverordneten“ ersetzt
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Wird der Fraktionsvorsitz durch zwei Mitglieder der Fraktion ausgeübt, dann erhalten beide Fraktionsvorsitzende jeweils die Hälfte der zusätzlichen Grundentschädigung.“

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Beginn der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 35 „V. Geschäftsbereich Amt für Soziales“ mit der Aufgabenstellung „Teilhabeamt“ und Artikel 2 Nummer 9 treten jeweils zum 1. Juli 2022 in Kraft.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung veranlasst die Bekanntmachung des Tages des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(4) Zugleich tritt die Verordnung über die Gliederung des Bezirksamtes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 216), die durch Verordnung vom 19. März 2019 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 27. August 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes
und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz

Vom 27. August 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Energiewendegesetzes

Das Berliner Energiewendegesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz
– EWG Bln“.

2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 2 bis 7 durch folgende Angaben zu den Abschnitten 2 bis 9 ersetzt:

„Abschnitt 2

Klimaschutzziele und ihre Erreichung

- § 3 Klimaschutzziele
- § 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm
- § 5 Monitoring
- § 6 Sofortprogramm bei Zielabweichung

Abschnitt 3

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- § 7 Grundsatz
- § 8 Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung
- § 9 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude
- § 10 Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude
- § 11 CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten
- § 11a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- § 12 Klimaschutz in den Bezirken
- § 13 Klimaschutzvereinbarungen
- § 14 Klimaschutzrat

Abschnitt 4

Anpassung an den Klimawandel

- § 15 Grundsatz
- § 16 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Abschnitt 5

Bildung

- § 17 Klimaschutz als Bildungsinhalt

Abschnitt 6

Energie

- § 18 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung
- § 19 Nutzung von erneuerbaren Energien
- § 20 Konzessionsverträge
- § 21 Erhebung von Wärmedaten
- § 21a Wärmekataster

Abschnitt 7

Fernwärme

- § 22 CO₂-freie Fernwärmeversorgung
- § 23 Vorrang klimaschonender Wärme
- § 24 Transparenz von Fernwärmedaten
- § 25 Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten
- § 26 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 27 Regulierungsbehörde für Fernwärme
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8

Klimaschadenskosten

- § 29 Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Zuständigkeit“

3. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beitrag“ die Wörter „zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris,“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. ist das Übereinkommen von Paris das von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unterzeichnete und von der Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 28. September 2016 ratifizierte Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083),“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und es werden nach den Wörtern „Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin“ die Wörter „, zuzüglich eines angemessenen Anteils der Emissionen von Kohlendioxid, die dem Luftverkehr am Flughafen Berlin-Brandenburg zuzurechnen sind“ angefügt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „CO₂-Äquivalente“ werden die Wörter „sowie nicht durch den Energieverbrauch verursachte prozessbedingte Emissionen von Kohlendioxid (CO₂)“ eingefügt.

d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

e) Nach der neuen Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. ist Quellenbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Primärenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin,

7. ist Verursacherbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Endenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin,“

f) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 8 bis 10.

g) Nach der neuen Nummer 10 werden folgende Nummern 11 bis 15 eingefügt:

- „11. sind öffentliche Gebäude die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand mit Ausnahme von
- unterirdischen baulichen Anlagen, Tragflughallen und fliegenden Bauten sowie Unterglasanlagen und Kulturräumen für die Aufzucht, die Vermehrung und den Verkauf von Pflanzen,
 - Gebäuden im Eigentum von juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des Privatrechts, soweit diese Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,
12. ist der KfW-Effizienzhaus 40-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 40 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 55 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; die Bestimmung des jeweiligen Referenzgebäudes und die erforderlichen Berechnungen sind nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) vorzunehmen, wobei der Faktor „das 0,75fache“ in § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes keine Anwendung findet,
13. ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 55 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 70 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; Nummer 12 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
14. ist ein im Betrieb CO₂-freies Fahrzeug ein Kraftfahrzeug oder sonstiges Fahrzeug, das im Betrieb keine Kohlendioxidemissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe erzeugt,
15. sind Solaranlagen Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie,“
- h) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 16 und in Buchstabe b) werden die Wörter „Oberfläche der Gebäudehülle“ durch die Wörter „wärmeübertragenden Umfassungsfläche“ ersetzt und die Wörter „wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen,“ gestrichen.
- i) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 17 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- j) Es werden folgende Nummern 18 bis 22 angefügt:
- „18. ist klimaschonende Wärme
- Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder Umweltwärme erzeugt wird,
 - Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird,
 - Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,
 - Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt, sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Energie versorgt werden, die aus erneuerbaren Quellen stammt,
19. sind allgemeine Wärmeversorgungsnetze Wärmenetze, die der Verteilung von Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Wärmeabnehmer im räumlichen Zusammenhang ausgelegt sind,
20. ist Abwärme Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird oder die als Nebenprodukt in einem Prozess entsteht, dessen Ziel die Erzeugung eines Produktes, die Erbringung einer Dienstleistung oder die Abfallbehandlung ist,
21. ist Abwärme unvermeidbar, wenn der Prozess oder die Anlage, aus der die Abwärme stammt, dem Stand der Technik zur Vermeidung von Abwärme entspricht,
22. ist die technisch nutzbare Dachfläche der Anteil der gesamten Dachfläche, der nach Abzug der Flächeninanspruchnahme durch Dacheinbauten und -aufbauten einschließlich erforderlicher Abstandsflächen für die Belegung mit Solaranlagen zur Verfügung steht.“
5. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden.“
6. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sektorziele zur Reduktion der Kohlendioxidemissionen insbesondere in den Sektoren Energieversorgung, Gebäude, Wirtschaft und Verkehr,“
 - In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Festlegung der Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen, die im Zeitraum der fünf auf die Beschlussfassung des Programms folgenden Kalenderjahre höchstens emittiert werden soll.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „und der Ziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5“ eingefügt.
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort „Umsetzungsstandes“ die Wörter „und der quantifizierbaren Wirkungen“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Emissionsentwicklung ist sowohl nach der Quellenbilanz als auch nach der Verursacherbilanz darzustellen.“
 - Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
8. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:
- „§ 6
Sofortprogramm bei Zielabweichung
- Ist aus dem Monitoringbericht gemäß § 5 Absatz 2 erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 oder Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 mit den geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden oder die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 festgelegte Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen voraussichtlich überschritten wird, beschließt der Senat auf Vorlage der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierzu legen die für Klimaschutz zuständige und die für die Verfolgung der jeweiligen Sektorziele nach § 31 Absatz 2 verantwortlichen Senatsverwaltungen Vorschläge vor.“
9. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die §§ 7 bis 9.
10. In dem neuen § 9 wird in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils die Angabe „2050“ durch die Angabe „2045“ ersetzt.
11. Nach dem neuen § 9 werden folgende §§ 10, 11 und 11a eingefügt:
- „§ 10
Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude
- (1) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist mindestens der KfW-Effizienzhaus 40-Standard einzuhalten. Eine noch energie-sparendere Bauweise ist anzustreben.

(2) Bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard einzuhalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, soweit die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 29 übersteigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen oder nach ihrer Zweckbestimmung weniger als vier Monate im Jahr oder auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden.

(5) Bei der Planung des Neubaus öffentlicher Gebäude sollen die Emissionen von Kohlendioxid und sonstigen Treibhausgasen, die mit der Herstellung der eingesetzten Baustoffe verbunden sind, ermittelt und die daraus resultierenden Klimaschadenskosten ausgewiesen werden. § 29 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Für alle öffentlichen Gebäude, Schulen und Liegenschaften darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden, der höchste Klimaschutz-Anforderungen an die Stromqualität erfüllt.

§ 11

CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten

(1) Das Land Berlin strebt an, die von der öffentlichen Hand genutzten Kraftfahrzeugflotten bis zum Ende des Jahres 2030 vollständig auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge umzustellen. Zu diesem Zweck stellen alle Behörden der Berliner Verwaltung bis zum 31. Dezember 2022 Pläne zur schrittweisen Umstellung ihrer Kraftfahrzeugflotten einschließlich gemieteter und ge leasingter Fahrzeuge auf. Die Kosten der Umstellung sind in der Haushalts- und Finanzplanung abzubilden.

(2) Von der Pflicht zur Umstellung sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb CO₂-freien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz 1 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge.

(3) Von der Umstellung kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Mehrkosten der Anschaffung eines im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugs die Summe der über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 29 übersteigen.

(4) Von den nach Absatz 1 Satz 2 aufgestellten Umstellungsplänen kann abgewichen werden, solange und soweit erforderliche Ladeinfrastruktur nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(5) Die Umstellungspläne nach Absatz 1 Satz 2 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2026 fortzuschreiben. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, inwieweit die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 noch vorliegen.

(6) Die Umstellungspläne sind der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen und zu veröffentlichen. Dabei sind Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 darzulegen und zu begründen.

§ 11a

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist im gesamten Stadtgebiet zu fördern. Die Ladeinfrastruktur ist mit folgenden Zielen auszubauen:

1. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur erfolgt unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Anwendungsfälle und in einer raumübergreifenden Betrachtung bedarfsgerecht im gesamten Stadtgebiet.

2. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird so fortgesetzt, dass er den Zuwachs an Elektrofahrzeugen in Berlin beschleunigt befördern kann. Ziel ist dabei ein Verhältnis von insgesamt mindestens einem Ladepunkt für je zehn zugelassene Fahrzeuge, wie es die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe empfiehlt. Bis zum Ablauf des Jahres 2025 müssen insgesamt 30 Prozent der Ladepunkte im Sinne des Satzes 2 betriebsbereit errichtet sein.

3. Maßgeblich beim Ausbau sind die Ziele des Mobilitätsgesetzes und des Stadtentwicklungsplans Mobilität und Verkehr zu beachten.

4. Der Aufbau im öffentlichen Raum erfolgt im Auftrag des Landes Berlin nach den Maßgaben einer einheitlichen, diskriminierungsfrei zugänglichen Ladeinfrastruktur und berücksichtigt dabei die Entwicklung des Ausbaus von Ladeeinrichtungen im privaten Raum.

5. Dabei werden nur Ladeeinrichtungen öffentlich gebaut beziehungsweise gefördert, an denen sichergestellt wird, dass ausschließlich regenerativ erzeugter Strom angeboten wird.

6. Dem Abgeordnetenhaus ist über den Ausbau jährlich zu berichten.“

12. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 7 und 8“ durch die Angabe „§§ 8 bis 11“ und die Angabe „nach § 6“ durch die Angabe „nach § 7“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausschließlich für die bezirklichen Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz und aus dem Programm nach § 4 ergeben, benennt jeder Bezirk bis zum 30. Juni 2022 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Klimaschutz und Klimaanpassung.“

13. Der bisherige § 13 wird § 13 und in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „Kohlendioxidemissionen,“ die Wörter „die sich an den Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 orientieren sollen,“ eingefügt.

14. Der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „Der Senat von Berlin“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „von“ durch das Wort „auf Vorschlag“ ersetzt und nach dem Wort „Abgeordnetenhaus“ die Wörter „für die Dauer einer Legislaturperiode“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Klimaschutzrat“ die Wörter „ist unabhängig und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Energie- und Klimaschutzprogramms“ die Wörter „sowie die Entwicklung von Sofortprogrammen nach § 6“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zu diesem Zweck kann er mit Klimaschutz, Energie- und Klimaanpassung verbundene Themen aufgreifen, eigene Vorschläge vorlegen sowie wissenschaftliche Expertisen und Stellungnahmen veröffentlichen. Das Land trägt die Kosten des Klimaschutzrates im Rahmen der im Landeshaushalt verfügbaren Mittel.“

15. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden die §§ 15 bis 17.

16. Der bisherige § 15 wird § 18 und in Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „die Auswirkungen auf Klima und Umwelt sowie“ eingefügt.

17. Der bisherige § 16 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Energien auf“ ein Komma und die Wörter „in und an“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ihre Gebäude“ durch die Wörter „alle Stellen der öffentlichen Hand die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen. Die Anlagen sind im Zuge der Bauausführung, spätestens aber ein Jahr nach Bauabnahme zu errichten. Dies kann auch durch die Errichtung von Anlagen Dritter geschehen.

(4) Auf Dächern öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche zu errichten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Errichtung aus statischen Gründen unmöglich ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind statisch und technisch zur Aufnahme von Solaranlagen zu ertüchtigen.

(6) Von den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit

1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist,
2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 29 übersteigen,
3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten entgegenstehen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

18. Der bisherige § 17 wird § 20.

19. Nach § 20 werden folgende §§ 21 und 21a eingefügt:

„§ 21

Erhebung von Wärmedaten

(1) Die für Angelegenheiten der Wärmeplanung zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirke sind berechtigt, zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Wärmedaten zu erheben, die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung auch zum Zweck der Weiterentwicklung der Strategien und Maßnahmen des Programms nach § 4. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden und Gebäudegruppen, zu der bei Gewerbebetrieben anfallenden Abwärme, zu Art, Alter und Brennstoffverbrauch von Wärmeerzeugungsanlagen sowie zu Art, Alter und Lage von Wärme- und Gasnetzen.

(2) Energieversorgungsunternehmen, Gewerbebetriebe sowie öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirks-schornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken auf Anforderung vorhandene Wärmedaten in anonymisierter Form zu übermitteln, soweit diese für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(3) Die erhobenen und übermittelten Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt und an die in Absatz 1 Satz 1 benannten Stellen weitergegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen ihrer Beauftragung mit der Erstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Planungen, Strategien und Maßnahmen zulässig; die Sätze 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. Eine Veröffentlichung der Daten ist zum Zweck der Verbreitung von Umweltinformationen in anonymisierter Form zulässig, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Wärmedaten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich sind.

§ 21a

Wärmekataster

(1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung richtet im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung und der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. Dezember 2022 ein Wärmekataster ein.

(2) Das Wärmekataster soll insbesondere folgende Daten enthalten:

1. Anschrift von Gebäuden,
2. Gebäudetypen, Nutzungsarten und Baujahr von Gebäuden,
3. Volumen, Grundfläche, Höhe, Geschosszahl und beheizte Fläche von Gebäuden,
4. Wärme- und Kälteenergieverbrauch von Gebäuden,
5. Wärme- und Kälteenergiebedarf von Gebäuden,
6. energetischer Sanierungszustand von Gebäuden,
7. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen,
8. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Versorgungsnetzen und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen,
9. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit, Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit,
10. Dach- und Freiflächenpotenziale für die solare Energiegewinnung im Stadtgebiet.

(3) Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.

(4) § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.“

20. Nach § 21a wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Fernwärme

§ 22

CO₂-freie Fernwärmeversorgung

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan aufzustellen, der an dem Ziel einer CO₂-freien Fernwärmeversorgung spätestens zwischen den Jahren 2040 und 2045 ausgerichtet ist. Darin ist darzustellen, wie die Betreiber gewährleisten wollen, dass ab dem Jahr 2030 mindestens 40 Prozent der in den von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetzen transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens zum 30. Juni 2023 der Regulierungsbehörde für Fernwärme vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

(2) Die Regulierungsbehörde für Fernwärme prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit, überwacht deren Einhaltung und weist die Netzbetreiber auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.

§ 23

Vorrang klimaschonender Wärme

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze müssen Anlagen in räumlicher Nähe, die nicht nur geringfügige Mengen klimaschonender Wärme erzeugen, auf Verlangen des Anlagenbetreibers unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihr Wärmeversorgungsnetz anschließen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber als einmaligen Netzanschlussbeitrag. Der Netzanschluss kann mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Fernwärme verweigert werden, wenn der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder für den Betreiber des allgemeinen Wärmeversorgungsnetzes wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei der Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind die Ziele des § 22 Absatz 1, die Interessen des Anlagenbetreibers sowie die Interessen der an das jeweilige Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmer zu berücksichtigen.

(2) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, klimaschonende Wärme zu diskriminierungsfreien Bedingungen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Angemessenheit der Vergütung wird auf Antrag des Anlagenbetreibers durch die Regulierungsbehörde für Fernwärme überprüft. Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, setzt die Regulierungsbehörde für Fernwärme eine angemessene Vergütung fest.

(3) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben für

1. die räumliche Nähe der Wärmeerzeugungsanlagen, die als geringfügig anzusehenden Wärmemengen und technische Voraussetzungen des Netzanschlusses nach Absatz 1,
2. die Bestimmung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach Absatz 1 Satz 3,
3. den Inhalt diskriminierungsfreier Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 sowie für die Abnahme klimaschonender Wärme nach Absatz 2 sowie
4. die Kalkulation angemessener Vergütungen nach Absatz 2 festzulegen.

§ 24

Transparenz von Fernwärmedaten

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze haben spätestens bis zum 31. Dezember 2022 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen und jährlich zu aktualisieren:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der im letzten oder vorletzten Jahr transportierten Wärme,
2. die daraus resultierenden Kohlendioxidemissionen der transportierten Wärme,
3. den Primärenergiefaktor der transportierten Wärme,
4. eine Bilanz über die im Fernwärmenetz entstehenden Wärmeverluste,
5. Angaben, Preisregelungen und Preislisten nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, sowie
6. Angaben über technisch mögliche Netzanschlusspunkte für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung klimaschonender Wärme nach § 23 Absatz 1 Satz 1, insbesondere die räumliche Lage und die technischen Anforderungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sowie diskriminierungsfreie Netzanschlussbedingungen,

jeweils bezogen auf die einzelnen sowie im Mittel über alle von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetze.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere zu veröffentlichende Daten, den Veröffentli-

chungsart, die Form der Veröffentlichung und den näheren Inhalt der zu veröffentlichenden Daten zu regeln.

§ 25

Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, folgende Informationen kontinuierlich aufzuzeichnen und der Regulierungsbehörde für Fernwärme auf Anforderung mitzuteilen:

1. Standort, Netzanschluss, Anschlussleistung und Informationen zu Brennstoffeinsatzart, Kohlendioxidemissionen, Alter, thermischer Leistung, möglichen Einspeisetemperaturniveaus sowie minimalen beziehungsweise maximalen Einspeiseleistungen der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmespeicher,
2. Netzlasten und Auslastungsgrad der wesentlichen Netzabschnitte als Lastgänge,
3. Vor- und Rücklauftemperaturen in allen wesentlichen Netzteilen im Jahresverlauf,
4. Druckverhältnisse (Vorlaufdruck, Rücklaufdruck und Differenzdruck) in allen wesentlichen Netzteilen,
5. alle Kosten, Erlöse und sonstigen Bestandteile, die für die Kalkulation und Abrechnung der angemessenen Vergütung für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 von Bedeutung sind, sowie
6. Angaben zu den Betreibern der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und den ihnen abgenommenen Wärmemengen und Wärmeleistungen mit Einspeiseorten.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten sowie Vorgaben zur Konkretisierung der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten festzulegen.“

21. Der bisherige § 18 wird § 26.

22. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Regulierungsbehörde für Fernwärme

(1) Es wird eine Regulierungsbehörde für Fernwärme bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet.

(2) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 22 und die Überwachung ihrer Umsetzung,
2. die Genehmigung der Verweigerung des Netzanschlusses in den Fällen des § 23 Absatz 1,
3. die Überprüfung der Vergütungen für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 Satz 2,
4. die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 Satz 3,
5. die Überwachung der Einhaltung der Transparenzpflichten nach § 24 sowie der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nach § 25 sowie
6. mindestens alle fünf Jahre eine Prüfung der Verbraucherpreise für Fernwärmekunden hinsichtlich missbräuchlicher Preisgestaltung zu veranlassen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

(3) Die Regulierungsbehörde gibt sich eine Geschäftsordnung, die sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

(4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Regulierungsbehörde zu konkretisieren.“

23. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Wärmenetzbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 22 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet werden.“

24. Nach § 28 wird folgender Abschnitt 8 eingefügt:

„Abschnitt 8
Klimaschadenskosten

§ 29
Berücksichtigung vermiedener
Klimaschadenskosten

Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Energie, für Bauen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Höhe und Berechnung der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden vermiedenen Klimaschadenskosten sowie zur Berechnung der im Zusammenhang mit den vermiedenen Klimaschadenskosten zu berücksichtigenden Mehraufwendungen und Energiekosteneinsparungen festzulegen. Dabei ist die Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Umweltkosten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Soweit eine Festlegung nach Satz 1 nicht erfolgt ist, sind vermiedene Klimaschadenskosten in Höhe von 180 Euro für jede Tonne Kohlendioxid zu veranschlagen, die durch Klimaschutzmaßnahmen nach diesem Gesetz eingespart wird.“

25. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 9 und wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Schlussbestimmungen

§ 30
Übergangsvorschriften

§ 10 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 19 Absatz 3 finden auf Bauvorhaben, deren Bedarfsprogramm oder deren Vorplanungsunterlagen vor dem 1. Januar 2022 oder im Fall von Schulbauten vor dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden, keine Anwendung. Diese Übergangsvorschriften gelten nicht für die Errichtung und Inbetriebnahme von Solaranlagen auf Dächern. § 23 Absatz 1 und 2 ist erst ab dem 1. Januar 2023 und § 25 Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

§ 31
Zuständigkeit

(1) Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.

(2) Für die Verfolgung der Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist die jeweils auf Grund ihres Geschäftsbereichs für den Sektor überwiegend zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Sie hat die Aufgabe, die auf Landesebene für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Senats bleibt unberührt. Der Senat kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Senatsverwaltungen die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 7 Absatz 8 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Energiewirtschaftsgesetz;“ die Wörter „Aufgaben der Regulierungsbehörde für Fernwärme nach dem Berliner Energiewendegesetz;“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. August 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Förderung und Beteiligung von Familien
(Familienfördergesetz)

Vom 27. August 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Jugendhilfe-
 und Jugendfördergesetzes**

Das Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz – AG KJHG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird durch folgende Angabe zu § 5 ersetzt:
 „§ 5 Beteiligung von jungen Menschen und Familien“
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:
 „§ 5a Ombudsstelle“
 - c) Die Angaben zu den §§ 20 und 21 werden durch die folgenden Angaben zu den §§ 20 bis 21 ersetzt:
 „§ 20 Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
 § 20a Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
 § 20b Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitätssicherung
 § 21 Angebote und Einrichtungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers“
 - d) Die Angaben zu den §§ 23 bis 24a werden durch die folgenden Angaben zu den §§ 23 und 24 ersetzt:
 „§ 23 Junge Eltern
 § 24 Berliner Beirat für Familienfragen“
 - e) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe zu § 43b eingefügt:
 „§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene“
 - f) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe zu § 48a eingefügt:
 „§ 48a Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“
3. In § 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Rahmen der Jugendarbeit“ die Wörter „sowie zur Stärkung und zur Förderung der Beteiligung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:
 „§ 5
 Beteiligung von jungen Menschen und Familien
 (1) Die Beteiligung von jungen Menschen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und von Familien an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.
 (2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Interessenvertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.
 (3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von jungen Menschen und Familien an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend und Familie zuständigen Mitglied des Bezirksamtes zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den jungen Menschen und Familien soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.“
5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
 „§ 5a
 Ombudsstelle
 Gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können sich jungen Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. Das Land Berlin finanziert hierfür ein entsprechendes gesamtstädtisches Angebot.“
6. Die §§ 20 und 21 werden durch folgende §§ 20 bis 21 ersetzt:
 „§ 20
 Grundsätze der allgemeinen Förderung
 der Erziehung in der Familie
 (1) Zur Stärkung und Förderung von Familien ist die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur von Leistungen im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleisten.
 (2) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie richten sich an alle Familien ungeachtet ihrer familiären Situation und Lebensumstände. Hierbei sollen Familien in belastenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen frühzeitig erreicht und die speziellen Problemlagen aufgegriffen werden. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist ein für die Teilnehmenden freiwilliges, an ihren Stärken ansetzendes und beteiligungsorientiertes Angebot. Familien sind in geeigneter Weise an der Planung und Umsetzung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu beteiligen.
 (3) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen. Sie soll bedarfsgerecht, inklusiv, flexibel und adressatenorientiert sein.“

(4) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist lebensweltorientiert, bezieht sich auf die sozialen Räume der Familien und bindet den Erfahrungshintergrund der Teilnehmenden ein. Die Träger der Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen, insbesondere mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, zusammen.

(5) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind angepasst an die verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebensformen von Familien bereitzustellen. Werdende Eltern sind in diese Angebote einzubeziehen. Die Angebote sind im Bedarfsfall mit Kinderbetreuungsangeboten zu verbinden.

(6) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen in geeigneter Weise mit Angeboten nach den §§ 17 und 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verknüpft werden.

(7) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gilt § 10 entsprechend.

§ 20a

Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dient der Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien. Dabei steht das Wohlergehen von Kindern im Mittelpunkt. Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zielt darauf ab

1. die Elternkompetenz und Selbstwirksamkeit der Erziehungsberechtigten zu erhöhen,
2. Erziehungs- und Beziehungsfertigkeiten zu stärken,
3. Partnerschaftlichkeit beider Elternteile in der Ausübung der Erziehung zu stärken,
4. Handlungssicherheit im Umgang mit familiären Konflikten zu erhöhen,
5. die Ausgewogenheit von Familie und Beruf für Eltern zu erhöhen,
6. Armutfolgen zu reduzieren und Teilhabechancen zu erhöhen,
7. ein gesundes Aufwachsen von Kindern mit ihren Erziehungsberechtigten zu fördern,
8. zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu befähigen,
9. Bildungspartnerschaften zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften zu begünstigen,
10. die Bildungschancen von Kindern zu verbessern und
11. demokratische Erziehung, Beteiligung und gesellschaftliches Engagement zu fördern.

§ 20b

Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitätssicherung

(1) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere in den folgenden sechs Angebotsformen vorzuhalten:

1. einrichtungsgebundene Angebote, insbesondere Familienzentren,
2. Angebote im häuslichen Umfeld,
3. Angebote im Sozialraum,
4. Erholungsreisen,
5. mediale Angebote,
6. Familienservicebüros.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen der all-

gemeinen Förderung der Erziehung in der Familie Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Diese Fachstandards sind regelmäßig unter Beteiligung von Familien und ihren Interessenvertretungen sowie des Berliner Beirats für Familienfragen gemäß § 24 Absatz 1 zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

(3) Der „Fachstandard Qualität“ beschreibt die notwendigen Rahmenbedingungen für Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere bildet er die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 46 für die Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der „Fachstandard Qualität“ bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(4) Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgesetzt. Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Hierbei sind auch das Alter der Kinder in den Familien und die besonderen Belange werdender Eltern angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 4 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Verfahren für die Überprüfung und Weiterentwicklung des „Fachstandards Umfang“ durch Rechtsverordnung festzulegen.

(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ist bezogen auf den „Fachstandard Umfang“ ein vorläufiges Angebotsniveau zu Grunde zu legen, für das die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angebotsformen Richtwerte in Form von prozentualen Versorgungsquoten für Gruppen, bezogen auf das Alter der Kinder in den Familien, vorgibt. Für die in Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Angebotsformen ist bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt mindestens das für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Niveau zu sichern.

§ 21

Angebote und Einrichtungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers

(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen zum Beispiel Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(2) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 betreibt oder fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Angebote der in § 20b Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Angebotsformen, soweit dies zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist.“

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Junge Eltern

(1) Jungen Eltern, die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere Beratungs- und Bildungsleistungen der Jugendhilfe angeboten werden, die ihrem Lebensalter Rechnung tragen. Ziel dieser Angebote ist insbeson-

dere die Unterstützung bei Partner- und Trennungsproblemen, bei Problemen mit den eigenen Eltern, bei der Umorientierung auf das Leben mit dem Kind, bei der Teilnahme an schulischer und beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, bei der beruflichen Eingliederung sowie bei der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie. Bei Bedarf soll eine Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht werden.

(2) Jungen Eltern, die an Beratungs-, Bildungs- oder Erholungsmaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soll die bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden.

(3) Bei schulischen und beruflichen Maßnahmen sollen die Lebensumstände junger Eltern besonders berücksichtigt werden; dabei arbeiten die zuständigen Jugendhilfe- und Schulbehörden zusammen.“

8. Die §§ 24 und 24a werden durch folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Berliner Beirat für Familienfragen

(1) Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,
3. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen und
4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.

(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder je eine Vertretung

1. des Landesjugendhilfeausschusses,
2. der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
3. der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Berlin,
4. der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen,
5. des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
6. des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung,
7. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin,
8. der Handwerkskammer Berlin,
9. der Gewerkschaften,
10. des Landesfrauenrates Berlin e.V.,
11. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
12. des Erzbistums Berlin,
13. der Jüdischen Gemeinde zu Berlin,
14. des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
15. der muslimischen Gemeinden in Berlin,
16. des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e.V.,
17. der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,
18. der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. und

19. der Stiftung Hilfe für die Familie – Stiftung des Landes Berlin –

an. Das für Familie zuständige Mitglied des Senats beruft zu weiteren Mitgliedern:

1. auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister zwei Vertretungen der Bezirke,
2. drei Sachverständige mit wissenschaftlicher Qualifikation und
3. einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin.

(4) Vertreterinnen oder Vertreter der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Familienbeirats teil.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.

(6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.

(7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(8) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(9) Das Nähere zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.“

9. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „schwangeren Frauen“ durch das Wort „Schwangeren“ ersetzt.

10. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Geburtsort, Angaben zum beruflichen Werdegang“ durch die Wörter „, einen Qualifikationsnachweis gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen“ ersetzt.

11. Dem § 34 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Es soll in jedem Bezirk mindestens ein Familienservicebüro vorgehalten werden. Dieses dient als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Familien und bietet Erstberatung zu Familienleistungen, Antragsunterstützung, soziale Beratung und Lotsenfunktion in Familienbelangen.“

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der Familienarbeit auf Vorschlag“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirats für Familienfragen und

6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Leiter oder die Leiterin der für Jugend und der Leiter oder die Leiterin der für Familie zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gehören als beratende Mitglieder dem Landesjugendhilfeausschuss an.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin und einen Familienrichter oder eine Familienrichterin auf Vorschlag der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung,“

bbb) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landeschulbeirats auf dessen Vorschlag.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Personen nach Absatz 2 Nummer 3 werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Person nach Absatz 2 Nummer 4 wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, die Person nach Absatz 2 Nummer 5 wird auf Vorschlag des Berliner Beirats für Familienfragen und die Person nach Absatz 2 Nummer 6 wird auf Vorschlag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung berufen.“

e) In Absatz 8 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 3 bis 6“ ersetzt.

13. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b

Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene

(1) Es sind Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, den nach § 20b Absatz 4 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene nach § 21 sowie die für diese Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesfamilienförderplan aus. Der Landesfamilienförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesfamilienförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.

(4) Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern

1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie,
2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin und

3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 ist für die Aufstellung der Familienförderpläne das vorläufige Angebotsniveau nach § 20b Absatz 6 maßgeblich.“

14. Dem § 46 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der entsprechende Raum- und Flächenbedarf soll in der sozialen Infrastrukturplanung berücksichtigt werden. Mehrfachnutzungen von Räumen sollen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in den Sozialräumen gefördert werden.“

15. In § 48 Absatz 1 wird nach den Wörtern „„Fachstandards Umfang““ die Angabe „nach § 6c Absatz 2 Satz 5“ eingefügt.

16. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ nach § 20b Absatz 4 und bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 die zur Sicherstellung des vorläufigen Angebotsniveaus nach § 20b Absatz 6 notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt und bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 das vorläufige Angebotsniveau beachtet wird. § 47 bleibt unberührt.

(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 15 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ durch die Wörter „Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Familienförderung, soweit nach Absatz 1 Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde, und Zentrale Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK).“

Artikel 3

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

In § 7 Absatz 9 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 21 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ durch die Wörter „Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

In § 1 Satz 1, § 8 Absatz 4a Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 4 Satz 1 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ durch die Wörter „Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Evaluation

Die Änderungen gemäß Artikel 1 werden vier Jahre nach seinem Inkrafttreten durch den Senat evaluiert. Gegenstand der Evaluierung ist insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der für die Angebotsformen nach diesem Gesetz bereitgestellten Mittel.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 27. August 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz
über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin
(Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz – PSNVG)

Vom 27. August 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Aufgaben der psychosozialen Notfallversorgung
§ 3	Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung
§ 4	Koordinierung
§ 5	Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die psychosoziale Notfallversorgung
§ 6	Beirat psychosoziale Notfallversorgung
§ 7	Rechtsstellung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung; Verordnungsermächtigung
§ 8	Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung
§ 9	Datenschutz
§ 10	Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die psychosoziale Notfallversorgung für betroffene Personen von Unglücks- und Notfallereignissen im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf einsatzbezogene psychische Belastungen von Einsatzkräften der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, der Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger des Rettungsdienstes sowie der Mitwirkenden im Katastrophenschutz des Landes Berlin. Die psychosoziale Notfallversorgung dieser Einsatzkräfte stellen die jeweiligen Dienststellen, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Trägerinnen oder Träger im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen sicher.

§ 2

Aufgaben der psychosozialen Notfallversorgung

(1) Die psychosoziale Notfallversorgung steht, soweit in diesem Gesetz geregelt, unter der Verantwortung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Vorrangige Aufgabe der psychosozialen Notfallversorgung im Sinne dieses Gesetzes ist die kurzfristige, methodisch-strukturierte, nicht-therapeutische und psychosoziale Unterstützung, die von betroffenen Personen in der Akutphase in Anspruch genommen werden kann. Hierzu gehört auch das Angebot der Vermittlung in das soziale Netzwerk der betroffenen Personen, in mittel- und langfristige psychosoziale Hilfsangebote oder in die ambulante oder (teil-)stationäre klinische Diagnostik, Behandlung oder Rehabilitation. Die Akutphase beginnt nach einem Ereignis gemäß § 1 Absatz 1 und endet in der Regel spätestens nach sieben Tagen.

(3) Die bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung eingerichtete Zentrale Anlaufstelle koordiniert die mittel- und langfristigen Unterstützungsangebote des Landes Berlin für betroffene Personen von Terroranschlägen und Großschadensereignissen.

(4) Weitere über dieses Gesetz hinausgehende Maßnahmen und Strukturen der psychosozialen Notfallversorgung bleiben unberührt.

§ 3

Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung

(1) Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung sind Behörden, Kirchen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Hilfsorganisationen, wie insbesondere das Erzbistum Berlin, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst, sowie andere Einrichtungen, soweit diese für die Aufgabenübertragung fachlich geeignet sind.

(2) Die psychosoziale Notfallversorgung wird durch qualifiziertes Personal, insbesondere Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kriseninterventionsgruppen der Trägerinnen und Träger oder anderer geeigneter Einrichtungen erbracht.

(3) Im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung regelt die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 die Organisation und Durchführung der psychosozialen Notfallversorgung in einer gesonderten Vereinbarung mit den Trägerinnen und Trägern gemäß Absatz 1. Diese Vereinbarung soll insbesondere Regelungen über die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, zu operativ-taktischen Standards, wie der Alarmierung und Kommunikation, zur Qualitätssicherung und Ausbildung sowie zur Finanzierung enthalten.

§ 4

Koordinierung

(1) Bei Unglücks- und Notfallereignissen gemäß § 1 Absatz 1 arbeiten die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung mit den Einsatzkräften der Gefahrenabwehr kooperativ zusammen.

(2) Die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung unterstehen den Weisungen der Einsatzleitung der jeweils zuständigen Gefahrenabwehrbehörde. Sie werden auf der Einsatzstelle durch eine Leiterin oder einen Leiter oder eine Fachberaterin oder einen Fachberater psychosoziale Notfallversorgung koordiniert, die oder der als Ansprechperson für die jeweilige Einsatzleitung zur Verfügung steht.

(3) Ist bei einem Unglücks- oder Notfallereignis weiterer Koordinierungsbedarf absehbar, kann die Einsatzleitung der jeweils zuständigen Gefahrenabwehrbehörde die Bildung einer Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung veranlassen. Die Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung soll sich vorrangig aus den Einsatzkräften der psychosozialen Notfallversorgung zusammensetzen und die oder den Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung und die Zentrale Anlaufstelle, sofern sie nach § 2 Absatz 3 zuständig ist, beteiligen.

(4) Die Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Lagefeststellung über den notwendigen Umfang psychosozialer Betreuungsmaßnahmen in der Akutphase,
2. Beratung und Unterstützung der Einsatzleitung der jeweils zuständigen Gefahrenabwehrbehörde bei der psychosozialen Notfallversorgung,
3. Organisation von Maßnahmen der psychosozialen Notfallversorgung,

4. Abstimmung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr,
5. Koordinierung und Bedarfsabschätzung der eingesetzten Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung in Abstimmung mit der medizinischen Einsatzleitung und
6. Vorbereitung und Übergabe von Maßnahmen der psychosozialen Notfallversorgung an die regulären Institutionen der allgemeinen Gesundheitsversorgung und an die Zentrale Anlaufstelle, sofern sie nach § 2 Absatz 3 zuständig ist.

(5) Ein Weisungsrecht der Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung gegenüber Behörden, den Trägerinnen und Trägern der psychosozialen Notfallversorgung sowie Dritten besteht nicht.

(6) Sofern sich auf Grund eines Ereignisses gemäß § 1 Absatz 1 ein weiterer Koordinierungsbedarf abzeichnet und eine Zuständigkeit der Zentralen Anlaufstelle gemäß § 2 Absatz 3 nicht gegeben ist, kann die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 die Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung in eine anlassbezogene Koordinierungsstelle psychosoziale Notfallversorgung überführen, die in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eingerichtet wird. Die anlassbezogene Koordinierungsstelle psychosoziale Notfallversorgung soll insbesondere die psychosoziale Notfallversorgung über das Einsatzen- de hinaus koordinieren, betroffene Personen bei der Vermittlung in mittel- und langfristige psychosoziale Hilfsangebote unterstützen sowie mit Bundes- und Landesbehörden zusammenarbeiten.

§ 5

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die psychosoziale Notfallversorgung

(1) Die psychosoziale Notfallversorgung wird durch eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung, die oder der bei der Berliner Feuerwehr hauptamtlich tätig ist, geleitet und überwacht. Sie oder er koordiniert und beaufsichtigt die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 und ist für das Qualitätsmanagement der psychosozialen Notfallversorgung verantwortlich. Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung nimmt dabei insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Interessenvertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten der psychosozialen Notfallversorgung auf Bundesebene,
2. Ermittlung der Einsatzkapazitäten und Ausbildungsstandards der psychosozialen Notfallversorgung,
3. Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung durch geeignete Maßnahmen, die sich insbesondere auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der psychosozialen Notfallversorgung erstrecken,
4. Unterstützung von Forschungsprojekten zur psychosozialen Notfallversorgung,
5. Entwicklung und Pflege eines landesweiten Informations- und Auskunftssystems über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der psychosozialen Notfallversorgung,
6. Unterstützung und Beratung in Angelegenheiten der psychosozialen Notfallversorgung,
7. Sicherstellung der Qualifizierung der in der psychosozialen Notfallversorgung tätigen Personen,
8. Entwicklung und Pflege von Netzwerken zu Expertinnen und Experten sowie Anbieterinnen und Anbietern der psychosozialen Notfallversorgung auf nationaler und internationaler Ebene,
9. Unterstützung und Beratung der Katastrophenschutzbehörden des Landes Berlin.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung muss über fachlich fundierte Kenntnisse und Erfahrungswissen in der psychosozialen Notfallversorgung verfügen.

§ 6

Beirat psychosoziale Notfallversorgung

(1) Die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 bilden durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zusammen mit der oder dem Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 einen Beirat psychosoziale Notfallversorgung, um eine ressortübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dem Beirat sollen über Satz 1 hinaus auch die folgenden Stellen angehören:

1. die Ärztliche Leitung Rettungsdienst gemäß § 5a des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, oder eine Vertretung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei Berlin,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und
7. die oder der Opferbeauftragte des Landes Berlin.

Der Beirat kann über seine nach Satz 1 und 2 ständigen Mitglieder hinaus weiteren Einrichtungen und Organisationen eine Beteiligung ermöglichen, sofern diese für die Aufgabenwahrnehmung fachlich geeignet sind.

(2) Der Beirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung und Beratung der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung und seiner übrigen Mitglieder,
2. Förderung der Zusammenarbeit der Beiratsmitglieder und
3. Erfassung und Ausbau von Schnittstellen in die mittel- und langfristige Versorgung.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied wird im Beirat der psychosozialen Notfallversorgung durch eine Person vertreten. Die Leitung des Beirates der psychosozialen Notfallversorgung wird von der oder dem Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung wahrgenommen.

(4) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung wird bei Abwesenheit durch ein vom Beirat mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied vertreten. Die vorgeschlagene Person muss dem Beirat als ständiges Mitglied angehören.

§ 7

Rechtsstellung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung sind ehrenamtlich oder im Rahmen ihrer dienstlich geregelten Aufgaben tätig.

(2) Für die Tätigkeit bei Einsätzen oder angeordneten Übungen der psychosozialen Notfallversorgung gelten § 8 Absatz 1, 2 und 4, § 9 Absatz 1 und 3 sowie § 10 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus der Zugehörigkeit zu den Trägerinnen und Trägern der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Auslagenersatz und Verdienstausfall für die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei Einsätzen und bei angeordneten Übungen zu treffen.

§ 8

Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte
der psychosozialen Notfallversorgung

Die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 sind verpflichtet, nach den Vorgaben der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung für eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung zu sorgen.

§ 9

Datenschutz

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dürfen personenbezogene Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 3 verarbeitet und insbesondere übermittelt werden, soweit dies

1. für die Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes,
 2. für die weitere Betreuung der betroffenen Personen oder
 3. zur Unterrichtung von Angehörigen
- erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist unzulässig, wenn die betroffene Person einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht.

(3) Zu den öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen gemäß Absatz 1 gehören neben der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, den Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern des Rettungsdienstes gemäß § 5 des Rettungsdienstgesetzes insbesondere die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3, die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen einschließlich der bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Zentralen Anlaufstelle und die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 nebst ihrer oder seiner Vertretung.

(4) Personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 sind:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift und E-Mail-Adresse,
5. Telefonnummer und
6. die Art der Betroffenheit vom Ereignis gemäß § 1 Absatz 1, beispielsweise verletzte, ersthelfende, vermissende oder angehörige Person.

§ 10

Zuständigkeit zum Erlass
von Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Wenn Bestimmungen dieses Gesetzes den Geschäftsbereich mehrerer Senatsverwaltungen betreffen, erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Verwaltungsvorschriften nur im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. August 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung

über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes „Dreieck Späthsfelde“ im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Baumschulenweg und Johannisthal

Vom 17. August 2021

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 246 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dem Land Berlin steht bei dem Kauf an den in Absatz 2 genannten Grundstücken innerhalb des Gebietes „Dreieck Späthsfelde“ im Bezirk Treptow-Köpenick zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus der beigelegten Flurstückskarte (Anlage). Die Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. August 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sebastian Scheel
Senator für Stadtentwicklung
und Wohnen

Anlage zu § 1 Absatz 2



Anlage zu § 1 Absatz 2
Verordnung über ein Vorkaufsrecht
des Landes Berlin an Grundstücken
innerhalb des Gebietes
"Dreieck Späthfelde" im Bezirk
Treptow-Köpenick, Ortsteile Baum-
schulenweg und Johannisthal

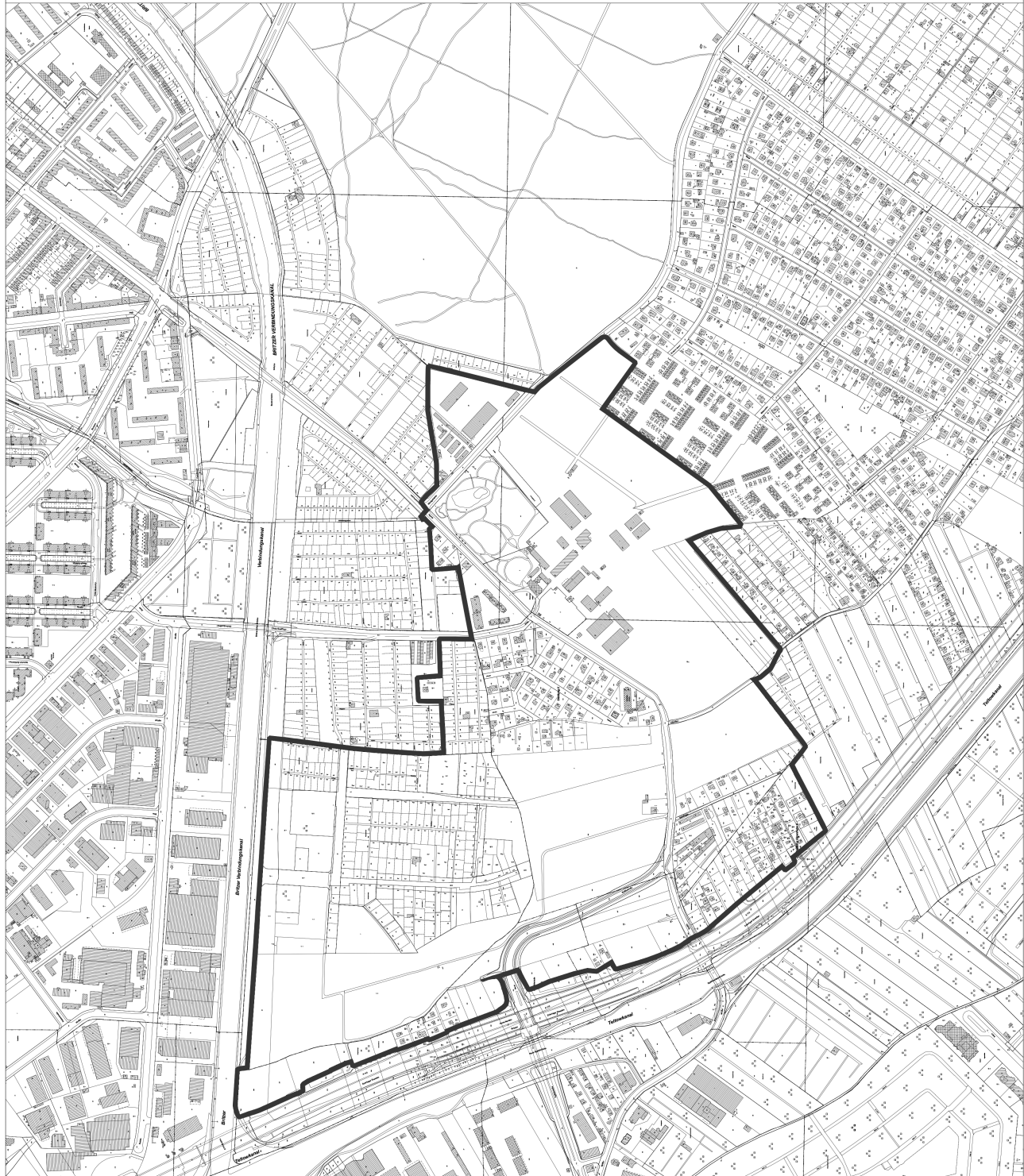
Flurstückskarte
 Geltungsbereich der Vorkaufsrechts-
 verordnung innerhalb des Gebietes
 "Dreieck Späthfelde" im Bezirk
 Treptow-Köpenick, Ortsteile Baum-
 schulenweg und Johannisthal

 Geltungsbereich der
 Rechtsverordnung



Maßstab: 1 : 7.000 (Din A3)
 Bearbeitung: 23.02.2021
 Konzeption: SenStadtWohn SoWo 34
 Kartengrafik: SenStadtWohn Planwerkstatt SoWo
 Grundlage: ALKIS
 Hintergrund: ALKIS

© Senatverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen



**Einunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung**

Vom 24. August 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2019 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird im Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen – bei der Tarifstelle B 1.5 in der 3. Spalte die Angabe „232,59“ durch die Angabe „361,36“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz – und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. August 2021

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Andreas G e i s e l
Senator für Inneres und Sport

Verordnung

über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsvergütungsverordnung – JVollzVergV)

Vom 1. September 2021

Auf Grund
des § 61 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152),
des § 64 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152),
des § 25 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist und
des § 60 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

§ 1 Grundlohn

(1) Für die Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach § 61 Absatz 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 1 und 6 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes werden folgende Vergütungsstufen festgesetzt:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Vergütungsstufe I | Arbeiten einfachster Art, die keine Vorkenntnisse erfordern. Die Arbeitsabläufe müssen lediglich vorgeführt und können danach unmittelbar nachvollzogen werden. Sie stellen nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit, |
| 2. Vergütungsstufe II | Einfache Arbeiten, die jedoch durch höhere Anforderungen an die Arbeitsgenauigkeit von Tätigkeiten der Vergütungsstufe I abgegrenzt werden können, |
| 3. Vergütungsstufe III | Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen, |
| 4. Vergütungsstufe IV | Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Sie stellen überdurchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit oder |
| 5. Vergütungsstufe V | Arbeiten der Vergütungsstufe IV, die jedoch durch höhere Anforderungen an Fähigkeiten, Einsatz und Verantwortung abgegrenzt werden können. |

(2) Der Grundlohn beträgt

- | | |
|--|--------------|
| 1. vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 in der | |
| Vergütungsstufe I | 81 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 94 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 106 Prozent, |

- | | |
|--|-----------------|
| Vergütungsstufe IV | 118 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 131 Prozent, |
| 2. vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 in der | |
| Vergütungsstufe I | 84 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 97 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 109 Prozent, |
| Vergütungsstufe IV | 121 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 134 Prozent und |
| 3. ab 1. Oktober 2023 in der | |
| Vergütungsstufe I | 86 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 99 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 111 Prozent, |
| Vergütungsstufe IV | 123 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 136 Prozent |

der Eckvergütung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

§ 2 Erschwerniszulagen

(1) Zum Grundlohn nach § 1 Absatz 2 sollen Zulagen gewährt werden

1. für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, von 5 Prozent des Grundlohnes und
2. für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten von 5 Prozent des Grundlohnes.

(2) Die Zulagen nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen nur solange gewährt werden, wie die entsprechenden Umgebungseinflüsse tatsächlich vorliegen. Arbeitserschwerende Umgebungseinflüsse im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Einwirkungen:

1. Schmutz, wenn durch die Art und Dauer seiner Einwirkung erhebliche, über das allgemein übliche Maß hinausgehende Reinigungsmaßnahmen notwendig sind oder
2. Staub, Dampf, Gas, Säure, Lauge, technisch erzeugte große Kälte, Lärm und andere Umgebungseinflüsse, wenn durch die Eigenart des Stoffes und seiner Einwirkungsdauer über das übliche Maß hinausgehende Reizwirkungen hervorgerufen werden.

(3) Ungünstige Zeiten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 liegen vor:

1. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
2. an Samstagen,
3. am 24. und 31. Dezember nach 13:00 Uhr und
4. an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

§ 3 Erfahrungszulage

Zum Grundlohn nach § 1 Absatz 2 soll eine Zulage von 10 Prozent des Grundlohnes gewährt werden, sofern Arbeiten durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden.

§ 4

Vergütung für arbeitstherapeutische Maßnahmen
und Arbeitstraining

(1) Für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe I gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 gezahlt.

(2) Für die Teilnahme am Arbeitstraining wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe II gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gezahlt.

(3) Für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach §§ 20, 21 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gezahlt.

§ 5

Vergütung für die Teilnahme am
Kompetenzfeststellungsverfahren

Für die Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe II gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gezahlt.

§ 6

Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 6 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird vorbehaltlich Absatz 2 entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gewährt, auch wenn diese modular ausgerichtet sind.

(2) Nach der Hälfte der Gesamtdauer der schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme kann die Ausbildungsbeihilfe entsprechend der Vergütungsstufe IV gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 gewährt werden, sofern eine entsprechende Lernbereitschaft und Motivation vorliegt.

(3) Bei Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen wird nach Bestehen der ersten Zwischenprüfung oder nach der Hälfte der Ausbildungsdauer Ausbildungsbeihilfe entsprechend der Vergütungsstufe IV gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 gewährt.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Höherstufung bei Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen vorzeitig erfolgen, wenn der Ausbildungsstand und die Lernbereitschaft dies rechtfertigen.

(5) Für die Gewährung von Erschwerniszulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 7

Finanzielle Anerkennung

(1) Für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gewährt.

(2) Findet die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes während der regulären Beschäftigungszeit statt, erhalten die Untergebrachten abweichend von Absatz 1 eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe, die ihrer regulären Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 zugeordnet ist, sofern diese über der Vergütungsstufe III liegt.

§ 8

Grundsätze der Vergütungsbemessung

(1) Das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und die finanzielle Anerkennung werden mit dem zur Verfügung stehenden IT-Verfahren berechnet.

(2) Die Berechnung erfolgt nach Arbeitsminuten.

(3) Abrechnungszeitraum für die Entgeltbemessung ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Leistungszulagen nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, bei jeder Erstzuweisung einer Beschäftigung in Form von arbeitstherapeutischer Maßnahme, Arbeitstraining, Arbeit oder schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahme sowie bei jedem Beschäftigungswechsel nicht mehr gewährt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 11 noch nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährten Leistungszulagen im Zeitlohn werden ab dem 1. Oktober 2021 um 9 Prozent, ab dem 1. Oktober 2022 um weitere 5 Prozent und ab dem 1. Oktober 2023 um nochmals 4 Prozent des Grundlohnes gemäß § 1 Absatz 2 herabgesetzt. Ab dem 1. Oktober 2024 werden keine Leistungszulagen im Sinne von § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsverordnung mehr gewährt.

§ 10

Ersetzung von Bundesrecht

Diese Verordnung ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in ihrem Geltungsbereich die Strafvollzugsvergütungsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
Berlin, den 1. September 2021

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Dr. Dirk B e h r e n d t

